

**Sitzungsvorlage**

Nummer: 61/2014 ö  
TOP: 3 ö  
Sitzung am : 26.05.2014  
Bearbeiter: Herr Neubauer

**Gemeinderat**

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung  
Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013**

Anlagen: Jahresabschluss zum 31.12.2013

**I. Antrag**

1. Der Jahresabschluss der Abwasserbeseitigung zum 31. Dezember 2013 wird gemäß § 16 III S. 2 EigBG wie folgt festgestellt:

<b>1. Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2013</b>		
<b>1.1.</b>	<b>Bilanzsumme:</b>	
	Die <b>Bilanzsumme</b> beläuft sich auf	<b>4.769.626,51 €</b>
1.1.1	davon entfallen auf der <b>Aktivseite</b> auf	
	- das Anlagevermögen	4.393.570,16 €
	- das Umlaufvermögen	376.056,35 €
1.1.2	davon entfallen auf der <b>Passivseite</b> auf	
	- das Eigenkapital	4.782,41 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.503.495,41 €
	- die Rückstellungen	172.956,10 €
	- die Verbindlichkeiten	3.088.392,58 €
<b>1.2.</b>	<b>Der Jahresgewinn beläuft sich auf</b>	<b>4.782,41 €</b>
1.2.1	Summe der Erträge	748.895,20 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	744.112,79 €
<b>2.</b>	<b>Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlustes</b>	
<b>2.1</b>	<b>bei einem Jahresgewinn</b>	
a)	zur Tilgung des Verlustvortrages	---
b)	zur Einstellung der Rücklagen	---
c)	zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	---
d)	auf neue Rechnung vorzutragen	<b>4.782,41 €</b>
<b>2.2</b>	<b>bei einem Jahresverlust</b>	
a)	zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	---
b)	aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	---
c)	auf neue Rechnung vorzutragen	---
<b>3.</b>	<b>Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 III EigBG für den Haushalt der Gemeinde eingeplante Finanzierungsmittel</b>	---

2. Der Jahresgewinn in Höhe von **4.782,41 €** wird gemäß § 16 III S. 2 Nr. 1 EigBG wie folgt verwendet:

zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00 €
und auf neue Rechnung wird vorgetragen	4.782,41 €

3. Die Betriebsleitung (Bürgermeister) wird gemäß § 16 III S. 2 Nr. 3 EigBG für das Wirtschaftsjahr 2013 entlastet.<sup>1</sup>

## II. Begründung

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Steuerberatungsgesellschaft KOBERA den dritten Jahresabschluss der nach § 96 I Nr. 3 GemO in Sonderrechnung geführten Abwasserbeseitigung zum 31. Dezember 2013 nach den Vorschriften gemäß §§ 7 ff. EigBVO erstellt. Das Ergebnis ist im Einzelnen dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss zu entnehmen. Nachstehend werden die wichtigsten Eckdaten des Jahresabschlusses 2013 vorgestellt.

Beim Betriebsergebnis grundsätzlich ist zu unterscheiden nach:

- **handelsrechtliches** Ergebnis
- **gebührenrechtliches** Ergebnis
  - a. **ohne** Berücksichtigung "Ausgleich von Gebührenüberdeckungen" aus Vorjahren
  - b. **mit** Berücksichtigung "Ausgleich von Gebührenüberdeckungen" aus Vorjahren

Die für das Jahr 2013 geltende Gebührenkalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wurde am 12.11.2012 (Sitzungsvorlage Nr. 115/2012) vom Gemeinderat beschlossen.

Der Bemessungszeitraum der Gebührenkalkulation ist vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2014; damit umfasst der Bemessungszeitraum 2 Kalenderjahre. Ein gebührenrechtliches Ergebnis ist damit erst zum Ende des Bemessungszeitraumes festzustellen. Für die Kalenderjahre 2013 und 2014 wurden einheitliche Gebührensätze festgelegt. Bei mehrjähriger Gebührenbemessung ist nicht das Ergebnis **des einzelnen Jahres**, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraumes ausgleichsfähig bzw. ausgleichspflichtig gegenüber dem Gebührenzahler. Dies bedeutet, dass die während des Kalkulationszeitraumes der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführten Überdeckungen **im letzten Jahr** des Bemessungszeitraumes ertragswirksam aufzulösen sind, um das zutreffende gebührenrechtliche Ergebnis des Bemessungszeitraumes in der Gewinn- und Verlustrechnung abzubilden. Unterdeckungen und Überdeckungen, die während des Bemessungszeitraumes entstehen, werden im letzten Jahr des Bemessungszeitraumes miteinander verrechnet, sodass zum Ende des Kalkulationszeitraumes entweder eine saldierte Über- oder Unterdeckung ausgewiesen werden wird.

Bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse ist auch zu berücksichtigen, wie sich dieses auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser aufteilt, da zwei getrennte Gebührensätze erhoben werden. Jeweils im Rahmen einer Nebenrechnung (Gebührennachkalkulation – diese ist für 2013 als Anlage dem Jahresabschluss beigefügt) wird jährlich ermittelt, wie sich das Betriebsergebnis auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt.

---

<sup>1</sup> Der Fachbeamte für das Finanzwesen wurde zum 01.04.2014 zum Betriebsleiter der Abwasserbeseitigung ernannt.

## Aufteilung des Betriebsergebnisses 2013 auf die Kostenträger Schmutz- und Regenwasser:

Jahr	Ergebnis ohne Ausgleich	davon	
		Schmutzwasser	Niederschlagswasser
2013	+ 4.782,41 €	+ 2.858,42 €	+ 1.923,93 €

Entsprechend dem Ergebnis 2013 (+ 4.782,41 €) und der Einwicklung in 2014 wird eine **Überdeckung** zum Ende des Bemessungszeitraumes erwartet. Aufgrund der aktuellen Investitionen ins Kanalnetz und in die Erneuerung der Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich und der Einrichtung einer 4. Reinigungsstufe im Gemeinschaftsklärwerk Wendlingen werden sich mittelfristig deutliche Gebühreanstiege nicht vermeiden lassen. Die etwaigen Ausgleichspflichtigen Überschüsse aus dem Bemessungszeitraum 2013/2014 sorgen dafür, dass der Anstieg moderater und damit verträglicher gestaltet werden kann.

### § 14 II Kommunalabgabensetz Baden-Württemberg regelt hierzu folgendes:

*Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem **mehrfährigen Zeitraum** berücksichtigt werden, der jedoch **höchstens fünf Jahre** umfassen soll. **Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen**; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.*

Dadurch ergibt sich für 2013 nur ein handelsrechtliches Ergebnis. Das gebührenrechtliche Ergebnis für den Bemessungszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2014 wird im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 festgestellt werden. Dann erfolgt eine entsprechende Verrechnung mit der Gebührenausgleichsrückstellung. Die nächste Gebührenkalkulation wird im Herbst 2014 für den Bemessungszeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2016 erstellt werden. In dieser Gebührenkalkulation kann das Ergebnis des Bemessungszeitraumes vom 01.01.2013 bis 31.12.2014 noch nicht berücksichtigt werden, da dieses erst Mitte des Jahres 2015 vorliegen wird.

Die Gebührenausgleichsrückstellung wies zum 01.01.2011 in der Eröffnungsbilanz eine Verbindlichkeit von **369.579,88 €** aus (= Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Gebührenzahler; ohne Verrechnung des eingestellten Gebührenausgleiches 2010). Nach Abrechnung der gebührenrechtlichen Ergebnisse aus dem letzten Bemessungszeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2012 reduzierte sich die Gebührenausgleichsrückstellung auf **164.611,24 €**. Dieser Betrag ist gegenüber dem Gebührenzahler noch ausgleichspflichtig. Für den Bemessungszeitraum 01.01.2013 bis zum 31.12.2014 wurde eine weitere Entnahme (= Gebührenausgleich) mit **129.415,28 €** eingeplant. Dieser Betrag wird gebührenrechtlich, unabhängig von den Betriebsergebnissen, ausgeglichen. Die Verrechnung mit der Gebührenausgleichsrückstellung (Entnahme von 129.415,28 € und Zuführung von etwaigen Überschüssen aus 2013 und 2014) erfolgt zum 31.12.2014.

Ohne Berücksichtigung von Entnahmen aus der Gebührenausgleichsrückstellung (und damit ohne Berücksichtigung von Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren) schließt das Wirtschaftsjahr 2013 handelsrechtlich mit einem positiven Betriebsergebnis (Jahresgewinn) in Höhe von **+ 4.782,41 €** (Vorjahr: - 151.072,09 €) ab.

Das positive Ergebnis ist dadurch bedingt, dass vor allem im Bereich der Unterhaltung der Abwasseranlagen anstatt der eingeplanten 110.000,00 € nur 81.1878,00 € verausgabt wurden. Dies vor allem deshalb, da im Bereich der partiellen Kanalsanierung (Robotersanierung) deut-

lich weniger Mittel benötigt wurden, als ursprünglich nach den Kostenberechnungen kalkuliert wurde. Auch die Umlage an den Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen (GKW) fällt um 11.669,16 € geringer aus als in der Gebührenkalkulation nach den Vorgaben des GKW angenommen wurde. Insgesamt fallen die Aufwendungen **50.887,21 €** geringer aus, als in der Gebührenkalkulation angenommen wurde. Gleichzeitig wurde eine höhere Schmutzwassermenge veranlagt, als in der Gebührenkalkulation berücksichtigt wurde. Die veranlagte Schmutzwassermenge betrug 2013 rd. 240.600 m<sup>3</sup>; als Vergleich – in 2012 waren es nur rd. 232.400 m<sup>3</sup>.

### Investitionsmaßnahmen im Wirtschaftsjahr 2013

Folgende Investitionsmaßnahmen wurden im Jahr 2013 umgesetzt, abgeschlossen bzw. begonnen (= Anlage im Bau):

- Schlauchliner-Sanierung (Kanalinnensanierung) in der Aylenstraße – Gesamtkosten **41.682,63 €** (Abnahme erfolgte am 06.06.2013),
- Schlauchliner-Sanierung (Kanalinnensanierung) im Alten Guckenrain 1. Bauabschnitt – Gesamtkosten **205.582,45 €** (Abnahme erfolgte am 22.10.2013),
- Schlauchliner-Sanierung (Kanalinnensanierung) im Alten Guckenrain 2. Bauabschnitt – Gesamtkosten **133.256,15 €** (Abnahme erfolgte am 10.12.2013),
- Erneuerung der Kanalhausanschlüsse im öffentlichen Bereich im Alten Guckenrain 1. Bauabschnitt – Gesamtkosten (bis 31.12.2013 nach der Rechnungsabgrenzung) **31.926,62 €** (Abnahme erfolgte am 04.06.2013),
- Als Anlage im Bau werden zum 31.12.2013 die Maßnahmen Erneuerung eines Hausanschlusses am Kelterplatz (**4.051,95 €**), Erneuerung der Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich im 2. Bauabschnitt Alter Guckenrain (**26.055,01 €**) sowie die berechneten Bauzeitinsen für 2013 (**4.987,- €**) geführt.

Im Einzelnen wird auf den als Anlage beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2013, insbesondere auf den detaillierten Lagebericht, verwiesen.

### III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	27.04.2010	Klausur	55/2010 nö
Gemeinderat	15.11.2010	TOP 5 ö	128/2010 ö
Gemeinderat	24.10.2011	TOP 2 ö	105/2011 ö
Gemeinderat	16.07.2012	TOP 3.1 ö	75/2012 ö
Gemeinderat	16.07.2012	TOP 3.2 ö	76/2012 ö
Gemeinderat	24.06.2013	TOP 1 ö	78/2013 ö
Gemeinderat	26.05.2014	TOP 3 ö	61/2014 ö